Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. LIX. Luzern, 1. Mai 1799. (12. Floreal VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 21. April.

(Fortsetzung.)

Zimmermann bemerkt, daß der Pfarrer verantwortlich ist und hingegen die Munizipalitat nicht verantwortlich gemacht werden kann; er bittet, daß man diese nothwendige Verantwortlichkeit nicht aus Vorurtheil gegen eine ganze Klasse von Bürgern, gegen die Pfarrer, verwerfe, und eine Nachlässigkeit bewirke, die durch doppelte, einander nicht untergeordnete Aufsicht unfehlbar entstehen müßte, dahingegen auf die vorgeschlagne Art die Pfarrer, welche zu dieser Aufsicht am fahigsten sind, dieselbe wegen dieser ihnen aufzuliegenden Verantwortlichkeit auch am sorgfaltigsten besorgen werden.

Desloes wundert sich über die Geschiklichkeit mit der die Commission ihre ersten Grundsatze wieder in einem andern Gewand aufstellt, um sich dem Wunsch der Versammlung, die Aufsicht den Munizipalitaten zu übergeben, zu entziehen. Warum sollte die Munizipalitat nicht auch verantwortlich gemacht werden können? ungeachtet seines Zutrauens in die guten Pfarrer, glaubt er sey der Vorschlag der Commission unrepublikanisch, denn die Rolle von Anklagern, die die Munizipalitaten spielen sollen, kann jeder einzelne Bürger spielen, und also sind jene auf die Seite gesezt.

Schlumpf gesteht, daß er lezthin auch dieser Meinung war, aber nun durch die Commission völlig aufgeklärt wurde, denn mehrere Aufseher neben einander verlassen sich auf einander und verabsaumen daher das Ganze, ist aber einer über den andern gesezt, so wird alles sorgfaltiger besorgt, und daher stimmt er ganz dem Gutachten bei.

Secretan gesteht, daß er lieber gehabt hätte, daß die Commission geradezu ihren ersten Antrag wiedergebracht hatte, statt einen § hineinzuschieben, durch den die Munizipalitaten einzig das Recht zu klagen erhalten. Dieser Antrag ist bestimmt dem Gesez über die Munizipalitaten zuwider, welches diese zu Aufsehern über die Schulen macht. Auch er hat Achtung für die guten Pfarrer und will ihnen in dieser Rüksicht Antheil an der Aufsicht geben, aber sie doch nicht ausschliessend in ihre Hände legen, denn die Verantwortlichkeit, die man als Grund aufstellen will, ist bloß eingebildet, denn wenn man strafen will, so kann auch die Munizipalität verantwortlich gemacht werden. Ueberhaupt aber glaubt er in Helvetien sey die Uebergebung der Erziehung an die Geistlichen weniger gut als anderswo, weil wir unglüklicherweise in zwei Religionen getheilt sind, und also die, doch so nöthige Einheit der Erziehung auf diese Art niemals beendzwekt würde. Sollen denn die Väter nicht eigentlich zur Oberaufsicht über die Erziehung bestimmt seyn, haben sie nicht mehr Verantwortlichkeit hierüber auf sich, als kein anderer Bürger? und ist es nicht unrepublikanisch, Mannern, die nicht heurathen dürfen, dieses Geschäft anzuvertrauen und den Distriktsstatthaltern, diesen Maschinen der Regierungsstatthalter, die Oberaufsicht über die Erziehung anvertrauen zu wollen? Wir müssen Einheit im Staat und darum auch Einheit in der Erziehung der Jugend bewirken, und darum dürfen wir diese nicht in die Hände der in zwei Partheien getheilten Geistlichkeit legen!

Escher sieht Secretans lebhafte Einwendungen gegen das Gutachten der Commission für ziemlich unbedeutend an, und glaubt die Vorwürfe gegen die Commission seyen unbegründet, denn die Versammlung beschloß lezthin, daß den Munizipalitaten auch ein Theil der Aufsicht über die Schulen übergeben werde; diesem Beschluß entspricht das Gutachten gänzlich, weil es selbst die Oberaufsicht denselben auftragt; denn behaupten, diese Oberaufsicht sey bloß eingebildet, ist eben so viel sagen, als weil ein Hauptmann die unmittelbare Aufsicht und Verantwortlichkeit über seine Compagnie hat, so sey die Oberaufsicht des Obrists auch bloß eingebildet, welches doch nicht der Fall ist, und wobei gewiß mehr Ordnung herauskömmt, als wann Obrist und Hauptmann die gleiche Art Aufsicht ohne einander untergeordnet zu seyn, hätten. Den Munizipalitaten unmittelbare Verantwortlichkeit aufzutragen, ist unausführbar, denn jezt schon finden die Gemeinden nur mit Mühe ihre Munizipalbeamten;

würden diese nun noch der Gefahr ausgesezt, gestraft zu werden bei jeder Nachlässigkeit, so würde niemand dieses Amt annehmen. Besonders seltsam ist die Behauptung, daß mehr Einheit in die Erziehung der Jugend der ganzen Republik hineinkomme, wann die Munizipalitäten die Aufsicht erhalten, als wenn sie den Pfarrern übergeben wird, da wir doch wissen, daß viele Gemeinden und gerade diejenigen bei denen die bessere Erziehung am nothwendigsten ist, die Verbesserung der Schulanstalten nicht wünschen, sondern lieber dem alten Schlendrian folgen würden, und hingen vermittelst der zu bestimmenden Verantwortlichkeit das ganze Erziehungswesen unter die Leitung der Statthalter und also auch ganz maschinenartig, wie man es zu nennen beliebt, unter die Leitung des Direktoriums kömmt, welches so viel Einheit hineinbringen kann, als es ihm beliebt, dahingegen dieses niemals der Fall seyn kann, wann die sehr verschiedenartigen und unverantwortlichen Munizipalitäten das lezte Rad dieser Maschine ausmachen sollen. Also gerade um diese wünschbare Einheit und Wirksamkeit für den öffentlichen Unterricht zu erhalten muß das Gutachten angenommen werden. (Man ruft lebhaft zum Abstimmen).

Suter widersezt sich dem Abstimmen, weil er das Gutachten dem 26 § der Constitution zuwiderlaufend ansieht, welcher nicht gestattet, daß den Geistlichen irgend eine Staatsbedienung anvertraut werde.

Carrard bemerkt, daß der § den die Commission vorschlägt, gerade mit den gleichen Worten anfangt, welche das Munizipalitätsgesez hierüber enthält, und eben so wenig ist das Gutachten dem leztern Schluß zuwider, weil es die Aufsicht der Munizipalitäten der des Pfarrers an die Seite sezt und ihr noch eine Oberaufsicht beifügt. In Rüksicht der Sache selbst ist es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Verantwortlichkeit sich durch Ausdehnung auf mehrere Personen schwächt, und nicht leicht kömen wir diese Verantwortlichkeit auf die Munizipalitäten ausdehnen. Der 26 § der Constitution ist keineswegs dem Gutachten zuwider, weil die Erziehung keine politische Funktion ist. Die Verschiedenheit der Religion wird doch nicht auf Schreiben Lesen und Rechnen gefahrlichen Einfluß haben und also auch hieraus keine Gefahr entstehen, um so weniger, da wir ganz ruhig den Religionsunterricht den Pfarrern auftrugen, und die Religionsverschiedenheit beim Schreiben, Lesen und Rechnen nicht in Betracht kömmt. Die Vereinigung der in zwei Religionspartheien getheilten Bürger wird gewiß nicht dadurch bewirkt, daß wir den Geistlichen, diesen natürlichen Volkslehrern, einen Theil des Volksunterrichts entziehen, sondern gerade im Gegentheil, wann wir sie nach und nach zu wahren Volkslehrern umbilden. Aus allen diesen Rüksichten stimmt er zum Gutachten. Das Gutachten wird der Commission zurükgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert das Direktorium für das Gerechtigkeitsdepartement 20000 Franken, um die Gefangenschaften in Ordnung zu bringen und die vielen Gefangnen unterhalten zu können. Perighe fodert Vertagung dieses Begehrens, bis die Volksstellvertreter dem Gesez zufolge bezahlt sind. Escher sagt, die Erhaltung der Republik erfodert Einziehung der Verbrecher, diese Einziehung erfodert Gefängnisse, und die Verbrecher müssen erhalten werden, also ist der Republik für diesen Gegenstand Geld nothwendig, folglich ist hier kein Anlaas zu Vertagung; ich fodere Entsprechung mit Dringlichkeitserklarung. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Senat, 24. April.

Präsident: Lüthi von Solothurn.

Eine Bittschrift des B. Raphael Servert, Commandant des 2 Quartiers im Kanton Sentis, worinn derselbe um Gnade für die irregeführten verhafteten Unruhstifter in den Distrikten Mosnang und Flawil bittet, wird verlesen und dessen Zusendung ans Direktorium beschlossen.

Der Beschluß welcher fünf Häuser zu Friburg, Kanton Sentis, die von ihrer Gemeinde Helferschweilweg, in den Distrikt Flaweil eingetheilt wurden mit ihrer Gemeinde wider vereinigt und mit derselben dem Distrikt Lichtensteig einverleibt, wird zum 2tenmal verlesen.

Ruepp räth zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine den jährlichen Gehalt der Suppleanten beim obersten Gerichtshof um 480 Franken, und der andere den Gehalt des Generalsekretars des Direktoriums ebenfalls um 480 Franken vermindert.

Nach Widereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen und angenommen, welcher verordnet das Gesez über die gleichen Rechte aller helvetischen Bürger bei Geldstagen in Rüksicht auf die Collokation ihrer Schuldtitel, soll gedrukt, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Muret bemerkt, es sey für den Senat nicht minder nothwendig als für den grossen Rath, die Beschlüsse des Direktoriums, wenigstens die allgemeinen zu kennen; er verlangt der Senat soll das Direktorium durch eine Bothschaft einladen, ein Doppel derselben der Kanzlei des Senats immer mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 25. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen, und in Berathung genommen:

Bürger Gesezgeber!

Die Commission, welche über die Bittschrift der 76 Bürger der Gemeinde Balgach, im Canton Sentis, niedergesezt worden, um die Frage zu untersuchen: ob diesen Bürgern nicht eine andere und vortheilhaftere Benutzungsart ihrer Gemeindsweide, oder des sogenannten Eisenrieds, könnte gesezlich zugestanden werden, hat die Ehre, euch folgenden Rapport zu erstatten.

Diese Gemeindsweide ist ein schönes, grosses, ebenes Grundstük, von guter fruchtbarer Erde. — Die Commission ist innig überzeugt, daß, wenn dieses Erdreich umgebrochen und angebauet würde, alsdann solches einen weit grössern Nutzen hervorbringen müsse, als wenn solches nur, wie bishero, als Viehweide gebraucht werde.

Dieser vortheilhaften Benutzung steht kein anders Hinderniß im Wege, als die Majoritat der Theilhaber, welche entweder an dem alberuen Grundsaz der alten Uebung hangt, oder vermittelst dessen mehreren Genuß ziehen kann, als die übrige.

Die Commission ist versichert, daß die Gemeinde Balgach nicht die einzige, sondern daß in Helvetien noch mehrere und viele Gemeinden sich in diesem Fall befinden; sie schlagt euch demnach folgenden allgemeinen Gesetzesentwurf vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es Pflicht der Gesezgebung sey, alle diejenigen Bürger mit Gesetzeskraft zu unterstützen, welche auf bessere Benutzung und Anpflanzung des schweizerischen Bodens andringen;

In Erwägung, daß alle Theilhaber eines gemeinsamen Grundstüks gleiche Rechte und gleichen Vortheil geniessen sollen;

In Erwägung, daß das allgemeine Gesez über die Vertheilung der Gemeingüter noch nicht so bald erscheinen kann;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1) Jeden Theilhabern an Gemeingut in Helvetien ist es unbenommen, ihre habende Gemeinweide ganz oder zum Theil anzupflanzen; hievon sind solche Weidgange ausgenommen, auf welchen nuzbares oder unentbehrliches Gehölze steht.

2) Wenn sich nicht alle Antheilhaber einer solchen Gemeinweide zu solcher Anpflanzung verstehen können, und einige oder mehrere den Weidgang beibehalten wollen, so werden die Bürger in 2 Klassen abgetheilt.

3) Jede dieser Klassen, ohne Rükficht, ob sie grösser oder kleiner sey, wählt unter sich drey Ausgeschossene.

4) Diese gegenseitig Ausgeschossenen werden sich ungesaumt mit einander freundschaftlich über folgende Gegenstände vergleichen

a) Ueber die Grösse des zum Pflanzen begehrten Bezirks.

b) Ueber die Gegend, wo dieser Bezirk ausgemarket oder gelegen seyn soll.

5) Wenn sich die Ausgeschossene nicht vereinbaren können, so wird die Verwaltungsk. d. Kant. entscheiden.

6) Diejenige Klasse, welche ihren Theil empfangen wird, muß ihre Früchten allein, und ohne Kosten der andern beschirmen.

7) Dieses kann nach Belieben durch Zäunen, (Hagen) Graben oder Hüten geschehen.

8) Der zum Pflanzen bestimmte Bezirk muß an demjenigen Ort angewiesen werden, wo die Beschirmung am leichtesten ist.

9) Die Grösse dieses Bezirks muß mit der Anzahl der Klasse gegen die andere Klasse im Verhältniß stehen, wenn solches verlangt wird.

10) Allfallige Beschwerden, welche bestimmt auf der Nutzniessung eines solchen Gemeinguts liegen, werden ebenfalls verhältnißmäßig auf beide Klassen vertheilt.

Desloes anerkennt zwar die Grundsätze dieses Gutachtens als gerecht, allein er glaubt, das Gutachten selbst sey im gegenwärtigen Zeitpunkt unzwekmäßig, weil ein grosser Theil der helvetischen Bürger jezt unter den Waffen steht, und durch diese Berathungen leicht Unordnungen in den Gemeinden entstehen könnte; er wünscht dagegen, daß die Gemeinds-Verwaltungen berechtigt werden, jedem armen Bürger einen kleinen Theil des Gemeinguts abzutretten, um darauf einige Lebensmittel anzupflanzen. Geynoz stimmt ganz Desloes Antrag bei: Reghli ist gleicher Meinung, indem er in der Ueberzeugung steht, daß in vielen Gemeinden die grösten Unordnungen durch diese vorgeschlagenen Berathungen entstünden.

Schlumpf bemerkt, daß wenn dieser Gegenstand verspätet wird, die ganze dießjährige Jahrsbenutzung dieses Gemeindlandes dadurch gehemmt würde; er gesteht aufrichtig, daß es ihm Mühe macht, so viel unbenuztes Land in Helvetien zu wissen, und gerade in diesem Augenblik, wo die Zufuhr der Lebensmittel aus Schwaben gehemmt ist, und also viele arme Bürger sich nicht die erfoderlichen Anpflanzungen auf ihrem Miteigenthum machen können, weil die reichen Bauren ihr Vieh gerne noch auf die Weide senden. Da aber das Gesez diese Anpflanzungen nicht gebietet, sondern nur denjenigen Bürgern die diese

Benutzung begehren sie zuläßt, so wünscht er, daß das Gutachten sogleich angenommen oder wenigstens §§weise in Berathung genommen werde. Germann unterstützt das Gutachten, weil die Anwesenheit der Armeen an unsrer Grenze es nothwendig macht, daß die armen Bürger sich durch neue Anpflanzungen die erfoderlichen Lebensmittel verschaffen können. Herzog v. Münst. stimmt Desloes bei und will einzig bestimmen, daß den Antheilhabenden Bürgern solche Streken Landes zur Benutzung übergeben werden sollen. Akermann ist überzeugt, daß jezt nicht der Augenblik vorhanden ist, die bessere Benutzung des Landes und die Hervorbringung von Lebensmitteln zu hemmen, und da durch Desloes Antrag nicht viel herauskame, weil die reichen Bauren auch Gemeindsverwalter seyn werden, so stimmt er zum Gutachten. Custor findet die Grundsatze des Gutachtens zwekmässig und fodert also §§weise Behandlung desselben.

Graf glaubt die grösten Unordnungen und Unzufriedenheiten entstehen, wann Brod mangle, und die bessere Benutzungsart des Landes werde man nicht hindern wollen, damit immer nur die Reichen das Gemeindgut allein benützen können; er stimmt Custorn bei, welchem auch Wyder und Kilchmann folgen. Bourgeois bedaurte schon lange, daß nur die Reichen die Gemeindgüter benutzen, aber doch kann er nicht zum Gutachten stimmen, denn viele Gemeindgüter liefern die Gemeindsbedürfnisse; vertheilen wir jene, so werden die armen Bürger diese Gemeindsabgabe nicht abtragen können; daher glaubt er, sollte die alte Uebung befolgt werden, daß den armen Bürgern etwas Land zur einstweiligen Benutzung abgetreten und den Verwaltungskammern die Entscheidung allfalliger Streitigkeiten übertragen werde. Preux stimmt Bourgeois bei. Gmür glaubt auch durch dieses Gutachten würden so weitläufige Streitigkeiten entstehen, daß die Armen das Land noch lange nicht benutzen könnten; in dieser Rüksicht stimmt er Bourgeois bei, damit die armen Bürger sogleich etwas Land erhalten. Erlacher gesteht, daß ihm das Gutachten wohl gefallt, aber für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, denn wann etwas zu theilen ist, so müssen die Theilhaber dabei seyn, und jezt können diese nicht heimberufen werden, daher stimmt er Bourgeois bei.

Desloes denkt, durch seinen Antrag werde eben so geschwind Brod geschaft als durch das Commissionalgutachten, welches Zusammenberufung der Gemeinden fodert, und eine Art versiekter Vertheilung der Gemeindgüter bewirken würde, daher beharret er auf seinem Antrag, und will den Verwaltungskammern Entscheid über Uneinigkeit auftragen. Schlumpf findet die gemachten Einwendungen seyen unbedeutend, denn gerade der gegenwärtigen Zeitumstande wegen ist es nothwendig, mit Schleunigkeit hierüber abzusprechen: er glaubt Desloes Antrag würde Streitigkeiten veranlassen, da hingegen das Gutachten dieselben verhütet. Fizi denkt, wir sollten das Brodpflanzen befördern, statt hindern, und stimmt also der Behandlung des Gutachtens bei. Anderwerth halte gewünscht, daß dieses Gutachten schon vor einigen Monaten behandelt worden wäre, um die Vertheilung selbst zu hindern, er fodert Behandlung des Gutachtens. Cartier stimmt Desloes bei, weil man sonst zum voraus entscheiden müßte, wer eigentlich Theilhaber sey, und wie ihre Rechte bestimmt werden sollen.

Secretan findet, beide Hauptmeinungen kommen ziemlich miteinander überein, ausgenommen, daß Desloes Antrag die Armen mehr der Willkührlichkeit der Gemeindsverwaltungen aussetze, als das Gutachten: gerade den gegenwärtigen Augenblik findet er schiklich für dieses Gesez, indem durch dasselbe der Armuth zuvorgekommen wird, statt dieselbe, wann sie schon da ist, zu unterstützen: er ist in der grösten Erwartung über die Wirkung dieses Gesetzes, indem wie es schon lange in Lausanne der Fall war, aus unfruchtbaren Hügeln Garten entstehen werden: die kleinen Gemeindsbewegungen, die über diesen Gegenstand entstehen könnten, werden unbedeutend seyn, und gegen den großen Zwek der Vermehrung der Landescultur in keinen Betracht kommen: aller dieser Gründe wegen fodert er Behandlung des Gutachtens selbst, in welchem nur wenige Verbesserungen erfoderlich seyn werden.

Erlacher fodert vor allem aus Entscheidung über die Frage, wer Theilhaber an den Gemeindsgütern seyn soll oder nicht. Schlumpf sagt, diese Frage brauchen wir nicht zu entscheiden, denn jeder weiß selbst, was er besizt.

Das Gutachten wird §§ weise in Berathung genommen.

§ 1. Carrard will nicht blos provisorisch die Benutzung der Gemeindsgüter gestatten, und glaubt, man könnte den ganzen § weglassen, weil es sich von selbst versteht, daß man sein Eigenthum benutzen kann. Desloes findet auch, dieser § sollte weggestrichen werden, weil sich dieses von selbst versteht. Akermann stimmt Carrard bei. Bourgeois folgt, will aber bestimmen, daß die Waldungen nicht einzeln benuzt werden können. Secretan glaubt, es wäre am zwekmäßigsten zu bestimmen, daß die freie Benutzungsart Folge des Gemeindeigenthums sey, und stimmt übrigens Bourgeois bei.

Schlumpf beharret auf dem Gutachten, weil es nothwendig ist etwas zu bestimmen über diesen Gegenstand, indem in verschiednen Gemeindsverkommnissen die Benutzung als Weidgang gesezlich bestimmt ist; indeß will er zugeben, daß der Werth provisorisch weggelassen und dagegen Bourgeois Antrag angenommen werde. Anderwerth stimmt zum Gutachten,

doch statt des Worts Gemeinde, wünscht er zu setzen: „die Antheilhaber an den Gemeindsgütern.“ Cartier widersetzt sich dieser Vertheilung der Gemeindgüter oder ihrer Benutzung, weil dieselbe zu grossen Schwierigkeiten Anlaß giebt, und die Enthebung der Gemeindsausgaben dadurch gehindert würde. Suter folgt ganz Secretan. Schlumpf beharret nochmals auf dem Gutachten. Desloes bemerkt, daß wenn die Gemeindsweiden längst dem Ausfluß des Rhodans bepflanzt werden, der Fluß nicht mehr eingedammt werden kann. Custor denkt Cartiers Meinung sey unbedeutend, weil es nicht um Vertheilung zu thun ist, sondern nur um Benutzung; er stimmt dem Gutachten bei. Legler denkt, durch bessere Benutzung der Gemeindweiden werden die erfoderlichen Abgaben besser enthoben werden können, als bei der jährlichen schlechten Benutzung; er stimmt Bourgeois bei. Carmintran ist gleicher Meinung. Akermann folgt Custors Bemerkungen.

Die weitere Berathung wird vertaget und die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittagssitzung.

Der Senat theilt das Urlaubbegehren des Direktoriums für den B. Lüthi v. Sol. mit, um denselben zu einer wichtigen Sendung brauchen zu können. Schlumpf findet der Senat habe recht, uns dieses Begehren mitzutheilen; er will demselben entsprechen besonders weil Lüthi morgens schon abreisen will. Secretan ist gleicher Meinung, fodert aber eine Bothschaft durch die das Direktorium eingeladen werde, seine Begehren an die Gesezgebung, erst dem grossen Rathe zu übersenden. Diese beiden Anträge werden angenommen.

Zimmermann wird zum Präsidenten, Blattmann zum deutschen Secretär, und Beutler und Thaler zu Stimmzählern ernannt.

Senat, 25. April.

Präsident: Lüthy v. Sol.

Der Beschluß, welcher verordnet, das Gesetz, dem zufolge keine gerichtliche Schuldbetreibungen gegen Bürger statt haben können, die auf Befehl der Regierung unter den Waffen stehen, soll gedrukt, bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden, wird verlesen und angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit einem Finanzbeschluß, der an eine Commission verwiesen wird. — Die Sitzung wird wieder eröffnet.

Eine Bothschaft des Direktoriums an den Senat wird verlesen, worin derselbe eingeladen ist, dem Bürger Lüthy v. Sol., Mitglied des Senats, zu einer wichtigen Sendung einen Urlaub für einige Zeit zu bewilligen.

Der Präsident schlägt vor, diese Bothschaft, über deren Gegenstand, dem Gesetze zufolge, der grosse Rath die Initiative hat, diesem leztern zuzusenden. — Dieser Antrag wird angenommen.

Mittelholzer wird zum Präsident, Ziegler zum deutschen Secretär, und Boxler zum Saalinspektor erwählt.

Der Senat schließt neuerdings seine Sitzung, und nimmt nachfolgende 2 Beschlüsse an:

1. Der grosse Rath der helvetischen Republik auf die Bothschaft des vollziehenden Direktoriums,

In Erwägung, daß die Kriegssteuer deren Beitrag man den Steuerpflichtigen frei gestellt hat, nur den patriotischen Bürgern zur Last fallt, und hingegen von Egoisten und Uebelgesinnten höhnisch ausgewichen wird, indem diese dem Vaterlande ihre Unterstützung verweigeren;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, die Grösse des Beitrages durch ein Gesez zu bestimmen, und daß bei der Abfassung desselben, jenes System der unmittelbaren Auflagen, so wie sie unterm 17. Oktober 1798 beschlossen worden, zur Grundlage dienen kann,

Hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Zur Bestreitung der Kriegskosten wird der unmittelbaren Vermögenssteuer von den Kapitalien und unbeweglichen Gütern noch eine ausserordentliche Beisteuer von Zwei vom Tausend beigefügt. Eins dieser Zwei von Tausend bezahlt man sogleich nach der Kundmachung des Gesetzes, und das andere, sobald es auf die Einladung des Direktoriums von den gesezgebenden Räthen beschlossen seyn wird.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, alle Bürger Helvetiens, welche das Auflagensystem unberührt läßt, mit Ausnahme der notorisch Armen zu taxiren; ebenfalls ist es authorisirt die Fremden zu taxiren, die in Helvetien wohnen, und die bisher nicht taxirt worden sind; die einen wie die anderen, theils nach dem Gewinn von ihrem Erwerbe, theils für Zwei vom Tausend ihres vermuthlichen Vermögens. Die Taxirung geschieht durch die Einnahme. Wofern sich ein Bürger beschwert glaubt, so kann er seine Klagen der Verwaltungskammer des Kantons eingeben, nach der Form wie das Gesetz sie bestimmt.

3 Das vollziehende Direktorium ist bevollmächtigt, den Betrag der unmittelbaren Auflage gedoppelt und dreifach in solchen Gemeinden einzuziehen, die sich im Zustande der Empörung befunden haben, oder darinn fallen werden; eben so ist es bevollmächtigt, die durch das Gesez vom 17. Oktober 1798 bestimmten Geldbussen gegen diejenigen zu verdoppeln, welche sich der Entrichtung des gesezlichen Beitrages höhnisch, entweder entzogen haben, oder entziehen werden.

4. Das vollziehende Direktorium ist eingeladen, durch

alle Mittel, die es in Handen hat, das Geschäft von der Taxirung der liegenden Gründe und der richtigen Bestimmung der Capitalien zu beschleunigen, und es wird die Muniz palitäten und die zur Einnahme angestellten Personen über die schnelle und genaue Vollziehung dieser Maßnahmen verantwortlich machen.

5. Sogleich unmittelbar und ohne Verzögerung, wird es die vollständige Beziehung der unmittelbaren ordentlichen Auflagen für das Jahr 1799 ausführen lassen, so wie diese Auflagen durch das Gesez vom 17ten Oct. 1798 festgesezt worden.

6. Der erste Artikel des Gesetzes vom 14. Merz, und das Gesez vom 30., betreffend die Kriegssteuer, sind hiemit zurükgenommen. Diejenigen Zahlungen, die zufolge dieser beiden Beschlüsse mögen gemacht worden seyn, sollen von den unmittelbaren ordentlichen sewohl, als ausserordentlichen Beiträgen abgezogen werden.

7. Dieses Gesez soll gedrukt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

II. In Erwägung, daß es ungerecht wäre, wann der gute Bürger mit dem Störer der öffentlichen Ruhe, und demjenigen, welcher durch eine strafbare Gleichgültigkeit Theil an seinem Verbrechen nimmt, die gleiche Last tragen sollte;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Das Vollziehungs-Direktorium ist eingeladen, in der Vollziehung des Gesetzes, welches dasselbe bevollmächtigt, den Gemeinden, welche sich im Zustande der Empörung befunden haben, oder darin befinden könnten, die Kriegssteuer zu verdoppeln oder zu verdreifachen, darauf zu wachen, daß diejenigen Bürger, welche sich durch offenbar erwiesene Thatsachen, der Empörung in ihren Gemeinden widersezten, nicht die Last mit denjenigen tragen müssen, welche entweder durch thätliche Theilnahme oder durch eine strafbare Gleichgültigkeit Theil an diesem Verbrechen nahmen.

Dieses Gesez soll sogleich gedrukt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Grosser Rath, 26. April.

Vicepräsident: Zimmermann.

Die Berathung über den 1 § des gestern behandelten Gutachtens über die Benutzung der Gemeindsgüter wird fortgesezt.

Desloes bemerkt, daß viele Mitglieder der Versammlung die Landwirthschaft nur aus Büchern kennen, da doch bei solchen Gegenständen Erfahrung weit lehrreicher ist. Da nun diese Commission nur über einen einzigen Gegenstand, nämlich über die Bittschrift der Gemeinde Balgach im Rheinthal niedergesezt wurde, so ist wohl dieses Gutachten auf diesen einzelnen Fall anwendbar, und in demselben sehr zwekmäßig, allein was an einem Ort zwekmäßig ist, ist an den andern sehr nachtheilig, und daher sollen nie bei einzelnen Fällen allgemeine Gesetze gemacht werden. Er wiederholt alle gestern schon angeführten Gründe wieder das Gutachten, will der Bittschrift von Balgaz entsprechen, und das Gutachten der Commission zurükweisen.

Graf fodert, daß man nicht wieder auf die gestrige Berathung zurükkomme.

Tabin stimmt zum Gutachten, und fodert einen Beisaz § für Beschützung der Waldungen. Anderwerth begreift nicht, warum dieses Gutachten so viele Schwierigkeiten leidet, da es nur um freie Benutzung des Eigenthums zu thun ist, welche schon in der Constitution gesichert ist: er fodert also, daß ohne weitere Umschweife bestimmt werde, daß jede Gemeinweide, wobei also die Waldungen schon ausgenommen sind, nach dem Wunsch der Theilhaber verhältnißmäßig nach ihrer Anzahl benuzt werden könne. Würsch stimmt Desloes bei, weil er eine allgemeine Theilung der Gemeindgüter als Folge eines solchen Beschlusses ansehen würde. Schoch stimmt zum Gutachten mit Ausnahme der Waldungen, denn er weiß, daß wenn einst die ersten kleinen Schwierigkeiten überwunden sind, die Gemeinden diejenigen segnen werden, welche diese Benutzung bewirken. Reilstab stimmt Anderwerth bei, und begreift nicht, wie man sich einer so einfachen deutlichen Sache widersetzen kann. Pozzi stimmt Desloes bei. Bautler stimmt Anderwerth bei, und weiß aus Erfahrung, daß diese vermehrte Benutzung viel Seegen bringt.

Graf zieht seine Einwendung zurük, und folgt Anderwerths Meinung. Thorin bittet, daß man doch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Theilung der Gemeindsgüter vorfinden würden, nun nicht auf die bloße Benutzung eines Theils der Gemeinweide für die Armen anwende: er wünscht einzig eine bessere Abfassung, durch die die Waldungen und Alpen ausgenommen werden. Custor ist gleicher Meinung, und will auch die zur Eindammung der Bergströme nöthigen Holzstellen ebenfalls ausnehmen. Lacoste will dabei bleiben, der Gemeinde Balgach in ihrem Begehren zu entsprechen. Lebon stimmt Desloes bei.

Der § wird der Commission zurükgewiesen. Kilchmann fodert, daß Morgens die Commission rapportiere. Gysendörfer will der Bittschrift von Balgach ohne das allgemeine Gesez abzuwarten, entsprechen. Kilchmanns Antrag wird angenommen.

Trösch will auch denjenigen Bürgern Land geben, die keinen rechtlichen Antheil an den Gemeindsgütern haben. Desloes stimmt eifrig Gysendörfers

Antrag bei, weil das Gute niemals verzögert, sondern so schleunig als möglich bewirkt werden soll.

Custor fodert Tagesordnung über Gysendörfers Antrag, weil die Bedingungen unter denen die begehrte Benutzung in Balgach statt haben soll, vor allem aus festgesezt werden müssen.

Carrard bemerkt, daß nur einige arme Bürger von Balgach das Begehren machten, daß ihnen das Gemeindland zur Benutzung abgetreten werde, und die Commission fand, daß dieser Gegenstand im Allgemeinen behandelt werden müße, worin sie auch ganz recht hatte, denn wir müßen immer die Sache im Ganzen betrachten: er begreift, daß sich reiche Eigenthümer dieser Benutzungsart widersetzen werden, allein es ist darum zu thun, die armen Bürger in den Genuß ihres Miteigenthums einzusetzen, und da dieß im Allgemeinen behandelt werden muß, so stimmt er Custorn bei. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Lacostes Antrag, daß man den Pfarrern den Advocatenberuf untersage, wird in Berathung genommen. Billeter unterstüzt diesen Antrag. Germann findet ein solches Gesez überflüssig, weil sich dieß von selbst versteht, und das Direktorium diejenigen Pfarrer zur Ordnung weisen soll, welche diesen Nebenberuf unternehmen würden. Carrard glaubt, der 26. § der Constitution entspreche schon diesem Antrag, und daher könne man hierauf begründet zur Tagesordnung gehen. Perighe begehrt Tagesordnung, weil er einem geschikten Pfarrer, den er in Sitten kennt, nicht untersagen will, einige Rechtsschriften zuschreiben. Custor glaubt, man könne nicht auf die Constitution allein begründet zur Tagesordnung gehen, sondern müße auch die Tagesordnung auf die bestehenden Gesetze begründen. Lacoste beharret.

Anderwerth: Die Religionsdiener sind die ersten Friedensrichter in der Republik, wenn sie die Pflichten ihres Berufes genau erfüllen: aber ihre Competenz ist die Kanzel; dort sollen sie die allgemeinen Grundsatze der Liebe und des Rechtes verkünden. Konnten sie auf diese Weise die Prozesse nicht verhindern, so liegt die Sache in weltlichen Händen, und ausser ihrer Competenz. — Immer wäre es gefahrlich und unzwekmässig, wenn die Geistlichen den Advocatenberuf mündlich oder schriftlich treiben dürften: gefahrlich des Einflusses wegen, den die Geistliche an vielen Orten auf die Richter haben könnten: unzwekmässig, weil ein Geistlicher, der sich in Rechtshandel mischt, das Zutrauen seiner Pfarrgemeinde oder eines Theiles derselben, besonders in Gemeindsstreitigkeiten mehr oder minder zu verlieren Gefahr lauft, und daher können wir dem Volk keinen größern Beweis geben, daß wir den Stand der Geistlichen in einer gewißen Würde erhalten wollen, als wenn wir die Geistlichen von dem Advocatenberuf ausschließen, und daher zur Tagesordnung gehen, motivirt auf die Constitution, welche die Geistlichen von politischen Staatsverrichtungen ausschliesset. Secretan glaubt, die Geistlichen seyen nicht dem Buchstaben der Constitution zufolge vom Advocatendienst ausgeschlossen, aber dieses müße durch ein Gesez geschehen, und dann enstehe die Frage, ob sie zu Hause nicht rechtliche Schriften für Verwandte oder Freunde schreiben dürfen: auch müße eine Strafe über desselben bestimmt werden, daher fodert er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission. Marcacci stimmt Secretan bei. Weber glaubt, man könne einzig den Pfarrern verbiethen, daß sie nicht öffentlich als Advocaten auftreten, da aber dieses auch nie geschehen seyn wird, so fodert er Tagesordnung. Carrard glaubt, da im Gesez über den Rechtsgang ein eignes Kapital über die Advocaten erscheinen werde, so könne der Gegenstand dieser Commission zugewiesen werden. Beutler stimmt Lacoste bei. Suter denkt, die Pfarrer sollen bei dem Himmel bleiben, und sich nicht mit den irdischen Dingen beschäftigen: er findet, Secretans Unterscheidung sey selbst eine Advocatensubtilität, und fodert auf die Constitution b gründet Tagesordnung. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgenden neuen § in dem derselben zurükgewiesnen Gutachten vor (S. grosser Rath, Sitzung v. 20 April.) § 1. Jeder Bürger der sich weigern würde, eine Stelle bei der Municipalität oder bei der Gemeindskammer anzunehmen, zu welcher er gesezlicher Weise gewählt wurde, verfällt in eine Strafe die dem Fünf vom Hundert seines Vermögens gleich kommen soll; diese Strafe wird zu Gunsten derjenigen Gemeinde bezogen, von welcher er gewahlt wurde; er wird über das für 10 Jahre unfahig erklärt, irgend eine andere Stelle in dem ganzen Umfang der Republik zu bekleiden.

Erlacher unterstüzt das Gutachten, wünscht aber das Gesez nur bis zum Frieden gelten zu machen. Anderwerth fodert §§weise Behandlung. Dieser Antrag wird angenommen.

Billeter will auch die Erwägungsgründe einzeln in Berathung nehmen. Escher bemerkt, daß die Erwägungsgründe die § des Gesetzes selbst angehen und den Grund derselben enthalten, daß wir folglich erst das Gesez bestimmen müssen, ehe wir diese Gründe erklären können, und fodert also Behandlung des 1. § des Gutacheens.

Desloes fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil die Erwägungsgründe welche die Commission aufstellt, zu hart und ungerecht sind. Billeter stimmt Desloes bei, und begreift nicht, warum man nicht auch über die Erwägungsgründe sprechen durfte. Secretan ruft: armes Vaterland, vielleicht bist du an einem gefahrlichen Abgrund, und statt alle Kraft zusammen zu nehmen, um dasselbe zu retten, berathen wir uns, ob wir ein Gesez oder die bloße Einleitung

desselben in Berathung ziehen wollen, und die nothwendigsten Maaßregeln zur Rettung des Vaterlandes, findet man zu hart, man will die Freiheit durch Nachläßigkeit töden, um sie zu erhalten. Es ist der Natur der Sache gemäß, daß man Eschers Rath folge, und vor allem aus das Gesez, nachher dessen Abfassung behandle. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Escher ist mit Secretan einig, daß man die Freiheit nicht töden müsse um sie zu erhalten, aber gerade dieses Grundsatzes wegen, kann er durchaus diesem Gutachten nicht beistimmen, denn der Bürger trittet in die Staatsgesellschaft um seine Rechte zu sichern und seine Freiheit zu schützen, zwingen wir ihn aber durch Geldbussen Beamtungen anzunehmen, durch die er seine Familien vernachlaßigen muß, oder zu denen er keine Fahigkeiten hat, so unterdrücken wir seine Freiheit und hindern seinen Zwek; denn es ist durchaus unrichtig, daß nur Eigennuz oder böser Wille die Stellen ausschlagen mache: Nein, viele fühlen, daß sie vor allem aus für den Unterhalt ihrer Haushaltungen sorgen müssen; andere empfinden, daß ihnen die gehörigen Kenntnisse mangeln, denn man erinnere sich, daß die Municipalitäten die Einregistrirungen in einigen Gegenden auf sich haben, und also nicht jedermann dazu fähig ist. Nur solche Bürger kann unser zu machendes Gesez im Auge haben, welche Ehrgeiz genug haben, um in ruhigen Zeiten Beamtungen auf sich zu nehmen, denen es aber an Zutrauen oder Thätigkeit fehlt, um sich in diesem bedenklichern Augenblik den öffentlichen Geschäften zu wiedmen; und diese Bürger können wir nicht zweckmäßiger strafen oder zwingen die Stellen anzunehmen, als wenn wir sie 10 Jahre lang unfähig erklaren, andere Stellen zu bekleiden, daher fodert er Durchstreichung der Geldbusse in dem vorgelegten §.

(Die Fortsetzung folgt.)

Graubündten.

Die provisorische Landesregierung an das gesammte Volk Bündtens.

Bürger!

Die Repräsentanten der einen und untheilbaren helvetischen Republik in Luzern haben beschlossen, eine Aufforderung an Bündten ergehen zu lassen, seine Jugend zum Kriegsdienste, unter der Legion von achtzehntausend regulirten Helvetiern, aufzumuntern, die sie aufstellt. Wir kommen dieser Aufforderung um so mehr zuvor, als bereits Bündtnerofficiere, die Werbungen im Lande zu besorgen, beauftraget sind. Jünglinge Bündtens! die Helvetier treten schaarenweise freiwillig in diesen Dienst. — Warum solltet ihr nicht das gleiche thun, und zeigen, daß ihr eben so muthig, eben so würdig euerer tapfern Voreltern seyd, als sie der ihrigen? Ihr fechtet, wenn's zum Fechten kommen sollte, für die heiligen Rechte der Menschheit, für Freiheit und Unabhangigkeit, für das gemeinsame Vaterland. — Wie ehrenhaft ist dieses nicht! ihr fechtet in Gesellschaft euerer alten Brüder, der muthigen Helvetier, Tells Söhnen. — Mit welcher Sehnsucht erwarten euch diese nicht, und wie herzlich werden sie euch nicht, wenn ihr kommt, umfassen! Helvetien stehet unter dem Schutze der unüberwindlichen fränkischen Nation. — Nie wird also der Fall eintreten, daß ihr das Vaterland zu vertheidigen habet, ohne daß die sieggewohnten fränkischen Heere euch unterstützen. Wohlan dann, Rhätier! entschliesset euch unbedenklich und schnell, lasset euch zahlreich bei den Werbofficieren einschreiben, und eilet den Exercierplatzen zu, wo ihr ausgebildet, und zur Einärntung des unverwelklichen Ruhms republikanischer Tapferkeit vorbereitet werden sollt.

Wir können übrigens dem gesammten rhätischen Volke unser Mißvergnügen darüber nicht bergen, daß wir noch die Listen derjenigen Gemeinden nicht erhielten, die ihre Waffen abgeliefert haben, und daß von Seiten der fränkischen Behörden noch immer geklagt wird, daß noch nicht alle abgeliefert worden seyen. Ihr werdet nun, liebe Mitbündtner! und zwar zum leztenmal erinnert, alle noch rükstandige Waffen unverweilt einzubringen, und die Listen der eingebrachten einzureichen, indem wir euch sonst vor einer militarischen Exekution nicht verwahren könnten — zugleich aber versichert, daß wir, sobald dieses geschehen, nach erhaltener Gewalt, einige Waffen wieder austheilen lassen werden. Wir laden euch auch ein, Bürger, ohne Zeitverlust ein genaues Verzeichniß aller in eueren Gemeinden seßhaften Ausländern, mit der Anzeige ihrer Heimath, so auch der sonst herumstreichenden Fremden, die bei euch ansichtig werden, einzuschicken, unter schwerer Verantwortlichkeit im Fall der Unterlassung.

Und da wir schließlichen mit Mißvergnügen vernehmen mußten, daß es Leute giebt, welche die Aechtheit des lezlich im Druk mitgetheilten Briefs des Morschall Salis-Marschlins bezweifeln, oder boshaftenweise vom Landvolk bezweifeln machen wollen — so fordern wir alle und jede, die einen solchen Zweifel hegen, auf, sich anher zu begeben, und das Original dieses Briefs selbst einzusehen, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, die dieses unterliessen, und dennoch diesen Brief als unächt vorzustellen sich erfrechten, im Entdeckungsfall als Ruhestörer angesehen, und als solche behandelt werden müßten.

Chur, den 18. April 1799.

Sprecher, Präsident.

Für die provisorische Landesregierung,
der Generalsekretär, Otto.